

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

JUNI 2017 · AUSGABE 3/2017

IN ZUKUNFT OHNE RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE?

10 Fragen – Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ■
Vorsicht, infektiös! – Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit ■

Ihre beste Führungskraft



Tschöpe

Arbeitsrecht Handbuch

Herausgegeben von RA Dr. Ulrich Tschöpe.
Bearbeitet von 27 erfahrenen Praktikern des
Arbeitsrechts. 10., neu bearbeitete Auflage 2017,
3.103 Seiten Lexikonformat, gbd. 159,- €.
ISBN 978-3-504-42045-1

Mit AÜG-Reform 2017!

Wer als Profi täglich mit dem Arbeitsrecht zu tun hat, kann sich keine Irrwege leisten, sondern braucht einen strukturierten Wegweiser, mit dem er schnell und sicher ans Ziel kommt. Das macht den *Tschöpe* zu einem Muss für alle arbeitsrechtlichen Praktiker. Das Arbeitsrecht Handbuch bietet einen Überblick über das gesamte formelle und materielle Arbeitsrecht einschließlich komplexer Sonderregelungsbereiche (z.B. Beschäftigtendatenschutz, Arbeitsförderung und Rentenrecht), dazu den erforderlichen Tiefgang zur grundlegenden Erschließung der Materie.

In der Neuauflage mit allen maßgeblichen Gesetzesänderungen zum 1.1.2017 sowie der AÜG-Reform 2017 und der DSGVO. Selbstverständlich ebenfalls sorgfältig eingearbeitet ist die umfangreiche einschlägige Rechtsprechung.

Mehr Infos und Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/tar10

ottoschmidt

IN ZUKUNFT OHNE RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE?

Rechtsanwalt Stefan Graßhoff, Schwerin,
Präsident der RAK Mecklenburg-Vorpommern



Vor einigen Monaten erhielt ich ein Schreiben einer Rechtsanwaltsfachangestellten, die sich ebenso wie wir ehrenamtlich für ihren Berufsstand engagiert. Sie wirft elementare Fragen auf: Ist die Anwaltschaft überhaupt noch an der Ausbildung von Fachangestellten interessiert? Wie viele Anwälte beschäftigen noch Fachangestellte? Wissen sie überhaupt, was ReFas in ihrer Berufsausbildung lernen und wie sie die Kanzleiinhaber nicht nur organisatorisch sondern auch betriebswirtschaftlich unterstützen können? Und zugespitzt: Werden ReFas nur noch als unnützer Kostenfaktor betrachtet?

Kürzlich hat der Bundesverband der Freien Berufe die Ausbildungsstatistik zum 31.3.2017 veröffentlicht. Sie zeigt für die alten Bundesländer einen Anstieg der Ausbildungsverhältnisse um 6,2 %, für die neuen Bundesländer dagegen einen Rückgang von 26,6 %. Der Absturz der Ausbildungsverhältnisse in den neuen Bundesländern – in Mecklenburg-Vorpommern sind es für 2017 gerade einmal zehn – spiegelt einen langfristigen Trend wider. Aber auch der kurzfristige Anstieg in den alten Bundesländern kann nur zu einem kleinen Teil den Rückgang der Ausbildungsverhältnisse in den vergangenen Jahren auffangen.

Bei der Suche nach Ursachen und Abhilfe ist eine schonungslose Bestandsaufnahme unvermeidlich. Lediglich auf den demographischen Wandel zu verweisen, greift zu kurz. Gewiss haben die Geburtenrückgänge in den vergangenen zwei Jahrzehnten und der Trend zum Abitur/Hochschulstudium die Zahl der Ausbildungsbewerber verringert. Allerdings: Die Anwaltschaft hat sich daran gewöhnt, dass bis in die 2000er Jahre ein nahezu beliebiges Angebot an Ausbildungsbewerbern zur Verfügung stand. In den neuen Bundesländern wurde, oftmals zu beschämenden Konditionen, über Bedarf ausgebildet. Die ausgebildeten Fachkräfte suchten nicht selten Anstellungen in den Wirtschaftszentren der alten Bundesländer. Auch diese Fachkräftemigration wird nun, vermutlich auf lange Zeit, der Vergangenheit angehören.

Junge Menschen suchen nicht nur einen Job, sondern eine Zukunft. Sie wählen bewusst ihren Ausbildungsplatz. Wirtschaftsunternehmen und sogar öffentliche Hand haben die Zeichen der Zeit erkannt und bieten Ausbildungsplätze mit attraktiven Konditionen und guten Perspektiven an.

Ehrlicherweise kann nicht übersehen werden, dass bereits die Ausbildungsvergütung für angehende ReFas oftmals stark hinter der Vergütung in anderen Berufen zurückbleibt. Auch nach Abschluss der Ausbildung ist das zu erwartende Einkommen im Vergleich zu anderen Berufen oftmals unattraktiv, und es fehlt an Perspektiven einer beruflichen Weiterentwicklung.

Es obliegt der Anwaltschaft, dies zu ändern. Ohne Zweifel ist Rechtsanwaltsfachangestellte/r einer der anspruchsvollsten Ausbildungsberufe überhaupt. Unser Ziel muss es daher sein, besonders qualifizierte junge Menschen für diesen Beruf zu begeistern. Hierzu muss ein Umdenken stattfinden! Abgesehen von einer maßgeblichen Verbesserung der finanziellen Konditionen muss die Ausbildung fortlaufend in ihrer Qualität gesteigert werden. Die Ansprüche der Anwaltschaft an die Fachangestellten werden sich angesichts beschleunigter und komplexerer Arbeitsabläufe in Zukunft erhöhen. Nur wenn beide Seiten diese Herausforderungen annehmen, kann die Anwaltschaft auch in Zukunft auf die unverzichtbare Unterstützung der Fachangestellten in den Kanzleien zurückgreifen.

Viele Kanzleien, gerade in ländlichen und strukturschwachen Gebieten, werden allerdings eine Verbesserung der finanziellen Konditionen in der Ausbildung und Beschäftigung von ReFas wirtschaftlich nicht erbringen können. Gerade diese Kanzleien bilden in der Fläche unseres Landes aus und versorgen im Sinne der Gemeinwohlbindung unseres Berufsstandes die Menschen vor Ort mit Rechtsrat. Nicht zuletzt, um die Ausbildung sicherzustellen, ist es die Pflicht der Anwaltschaft, sich für eine auskömmliche Honorierung der Tätigkeit dieser Kolleginnen und Kollegen einzusetzen.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)

EIN GELEBTER FREUNDSCHAFTSVERTRAG

Delegationsreise nach Israel

Rechtsanwalt und Mediator Tobias Küverling, Halle (Saale)

Bei der Landung auf dem Flughafen Tel Aviv waren es 38° C. Kein Vergleich zum deutschen Aprilwetter und perfekte Bedingungen für einen Strandurlaub. Auf unserem Reiseplan stand indes ein gänzlich anderes Programm: Es war die vierte Delegationsreise der zehn jüngsten Vorstände der regionalen Rechtsanwaltskammern, die die BRAK auf der Grundlage des Freundschaftsvertrages mit der Israel Bar Association seit 2008 im Drei-Jahres-Rhythmus veranstaltet und die seither zu einem persönlichen und fachlichen Austausch zwischen deutschen und israelischen Rechtsanwälten und regelmäßigen israelischen Gegenbesuchen führte. Für uns war es eine sechstägige Reise, die das Verständnis für Land und Menschen veränderte und die eigene Wahrnehmung für die deutsche und israelische Geschichte schärfte.

Wie auch in den vergangenen Jahren fand die Reise der Delegation der BRAK zu der Zeit statt, in der in Israel Yom ha-Schoa, der Tag des Gedenkens an Holocaust und Heldentum, begangen wird. Dieser fällt auf den 27. Nisan des jüdischen Kalenders, in diesem Jahr auf den 24. April.

JERUSALEM – GESCHICHTE TRIFFT GEGENWART

Bereits zwei Tage zuvor reiste die Delegation nach Jerusalem und hatte dort die Möglichkeit, sowohl etwas über das historische Israel als auch über die aktuelle Situation im Land zu erfahren. Bei einem Besuch des Supreme Court erklärte Richter Dr. Yoram Danziger einige Besonderheiten des israelischen Rechtssystems, die darauf beruhen, dass Gesetze und Rechtsprechung des jungen Landes zunächst von sehr unterschiedlichen Quellen beeinflusst waren.

Einige noch heute in Israel geltende Rechtsprinzipien entstammen in ihrer Struktur der osmanischen Rechtssetzung. Dies wurde auch im Zeitraum des britischen Mandats beibehalten. Es galt, dass Rechtsfragen, die nicht auf der Grundlage des geltenden Rechts gelöst werden konnten, nach dem britischen common law geregelt wurden. Es kam zu einer Mischung beider Rechtssysteme, die auch nach Gründung des Staates Israel erhalten blieb. Darüber hinaus konnten und können israelische Richter Lücken durch im Ausland entwickelte

Rechtsgrundsätze füllen, so dass in der Folgezeit auch internationale verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidungen Bedeutung erhielten. Schließlich tritt der Einfluss religiöser Gesetze hinzu, da in Israel keine Trennung zwischen Staat und Religion herrscht. Vielmehr wird allen anerkannten Religionsgemeinschaften in religiösen Fragen ein Recht auf Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit zuerkannt. Auch Entscheidungen dieser Gerichte können durch den Supreme Court geprüft werden.

RICHTERWAHL DURCH DIE ANWALTSCHAFT

Richter am Supreme Court werden in Israel von einem Richterwahlausschuss gewählt, dem auch Mitglieder der Anwaltschaft angehören. Nicht selten handelt es sich bei den gewählten Richtern um verdiente Rechtsanwälte, die ihre Rechtskenntnis und berufliche Erfahrung in das Amt einbringen können. Eine nicht unwichtige Aufgabe kommt ihnen dann mit der Kontrolle politischer Entscheidungen in Fragen der Beachtung von Menschen- und Freiheitsrechten aller Bevölkerungsteile und Minderheiten zu.

Abgerundet wurde der Besuch in Jerusalem durch eine Besichtigung der Altstadt. Der Vizepräsident der israelischen District Courts, Richter Federer, führte uns auf eine eindrucksvolle Reise in die Geschichte und ermöglichte die Besichtigung des Klagemauertunnels, welcher entlang der historischen Mauern des Tempelbergs unterhalb der Altstadt verläuft.



Die Delegation der BRAK vor der Knesset

„YOM HA-SCHOA“ – EIN TAG ALS MAHNMAL

Die zentrale Holocaustgedenkfeier fand am Vorabend des „Yom ha-Schoa“ in Yad Vashem statt. Yad Vashem ist nicht nur Denkmal für die von den Nationalsozialisten ermordeten Juden, sondern auch das Weltzentrum der Dokumentation über die Opfer des Holocaust. Hauptanliegen der 1953 gegründeten Gedenkstätte ist, die Namen und die Erinnerung an die ermordeten Juden für die Ewigkeit unvergessen zu machen. Diesem Anliegen folgend waren auch die Gedenkfeiern zum Holocaust in eindrucksvoller und ergreifender Weise gestaltet.

Die Gedenkfeier in Yad Vashem stand unter dem zentralen Thema, den Opfern ihr Gesicht wiederzugeben und Einzelschicksale während des Holocaust zu beleuchten. Nach den Ansprachen des Staatspräsidenten Reuven Rivlin und des Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu wurden die Geschichten von sechs anwesenden Überlebenden des Holocaust erzählt, die danach sechs Flammen als Symbol für die sechs Millionen Juden, die während des Holocaust ermordet wurden, entzündeten.

Der darauffolgende Holocaustgedenktag begann im ganzen Land um 10 Uhr mit dem Er tönen der Sirenen. Während zwei Minuten wird die Arbeit angehalten, Menschen und Fahrzeuge bleiben stehen, um den Opfern des Holocaust Respekt zu zollen. Es ist wohl weltweit einmalig, dass in einem ganzen Land das Leben im Gedenken zum Stillstand kommt. Im Anschluss an die Schweigeminute begann die Gedenkzeremonie in der Knesset, bei der die Namen von im Holocaust Ermordeten verlesen wurden.

VERANTWORTUNG GEGENÜBER DER GESCHICHTE

Danach besuchte die Delegation die Ausstellung in Yad Vashem. Nach der Führung durch die Gedenkstätte legten der Vizepräsident der BRAK Dr. Ulrich Wessels und das Vorstandsmitglied der BRAK Braunschweig Anna Wehmeyer einen Kranz in der Halle der Erinnerungen nieder. Anna Wehmeyer wies auf die Verantwortung hin, die Geschichte in Erinnerung zu halten und jeder neuen Generation ins Bewusstsein zu rufen.

Der israelische Rechtsanwalt und Delegationsleiter Michael Kempinski erinnerte daran, dass es beim Aufbau des Dokumentationszentrums für die Überlebenden der Ghettos und Konzentrationslager auch ein schwerer Schritt war, sich im Rahmen der Holocaustforschung nachträglich erneut mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Nur Betroffene werden wohl diese seelisch und emotional

berührende Aufgabe nachvollziehen können, der man als Außenstehender mit Ehrfurcht begegnet.

FACHPROGRAMM IM OFFENEN TEL AVIV

Umso bemerkenswerter war für uns die Gastfreundschaft, die uns von allen Seiten und nicht zuletzt von den israelischen Kollegen entgegengebracht wurde. Wie bereits in Jerusalem hatten wir auch bei unserem anschließenden Besuch in Tel Aviv neben dem von israelischen und deutschen Kollegen vorbereiteten Fachprogramm die



BRAK-Vizepräsident Dr. Wessels und RAK-Vorstandsmitglied Anna Wehmeyer in Yad Vashem

Möglichkeit, Gespräche zu ganz unterschiedlichen Themen zu führen und dadurch das Land, den Umgang der Israelis mit der Geschichte, aber auch deren sehr unterschiedliche Ansichten zu aktuellen politischen Fragen besser kennenzulernen.

Bedeutsam und berührend war die Erzählung der Rechtsanwältin Martha Raviv, einer gebürtigen Wienerin, die als Kind den Holocaust überlebte. Frau Raviv berichtete vom Schicksal ihrer Familie und der gemeinsamen Inhaftierung mit ihrer Mutter in verschiedenen deutschen Gefängnissen, bevor beide schließlich in das Lager Bergen-Belsen kamen. Oft war es nur die Menschlichkeit anderer, die ihnen ein Überleben ermöglichte. Und so war der Bericht auch ein Appell daran, dass Menschlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte immer im Vordergrund stehen müssen – ein Anliegen, das auch Grundlage des Freundschaftsvertrags zwischen der Israel Bar Association und der BRAK ist.

MANDATSGEHEIMNIS AKTIV SCHÜTZEN!

Die 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND IT

Sich selbst aktiv mit IT auseinandersetzen – für einen Appell der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer an Rechtsanwältinnen und -anwälte klingt das eher ungewöhnlich. Tatsächlich ist dies die Quintessenz des praktisch wichtigsten Beschlusses, den die 6. Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 19.5.2017 getroffen hat:

§ 2 BORA soll einen neuen Absatz 7 erhalten, wonach zum Schutz des Mandatsgeheimnisses die erforderlichen und angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen sind, damit Dritte nicht durch Unbedachtheit oder Pannen unbefugt auf Mandatsgeheimnisse zu-

greifen können. Die Verschwiegenheitspflicht verbietet also nicht nur, Geheimnisse auszuplaudern, sondern verlangt von Rechtsanwältinnen und -anwälten, selbst aktiv zu werden. Das erfordert – so betonte Rechtsanwältin Prof. Dr. Thomas Gasteyer, der dem zuständigen Ausschuss 6 der Satzungsversammlung vorsitzt –, dass man sich über die in der eigenen Kanzlei eingesetzte IT und den Stand der Technik, z.B. bei Virenscannern oder Verschlüsselungs-Software, informiert.

Informieren will sich auch die Satzungsversammlung selbst: Sie will sich von Experten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik beraten lassen. Denn es wurde der Wunsch geäußert, den Kolleginnen und Kollegen Leitfäden zum Umgang mit IT an die Hand zu geben. Der neue § 2 VII BORA muss noch vom Bundesjustizministerium geprüft und sodann in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden, bevor er (nicht vor dem 1.11.2017) in Kraft treten kann.

ALLES AUF ANFANG: KONKRETISIERTE FORTBILDUNGSPFLICHT

Ein anderes Thema nahm sehr breiten Raum ein, das viele bereits für erledigt hielten, nachdem der Gesetzgeber es überraschend wieder aus dem Gesetzentwurf zur „kleinen BRAO-Reform“ gestri-

chen hatte: die konkretisierte allgemeine Fortbildungspflicht. Denn so einfach wollte es die Satzungsversammlung nicht dabei bewenden lassen – schließlich hatte sich insbesondere der zuständige Ausschuss 5 in den letzten Jahren engagiert dafür eingesetzt, die Ermächtigung zur Schaffung konkretisierender Regelungen in der BORA zu erhalten, und einen Entwurf hierfür zu erarbeiten (s. Nitschke, BRAK-Magazin 6/2016, 6).

Zum Teil recht deutlich fiel denn auch die Kritik am Gesetzgeber aus, der hier auf die Argumente der Satzungsversammlung überhaupt nicht eingegangen sei. Über den weiteren Umgang mit der Situation wurde lange und intensiv diskutiert. Heraus kam: Die Satzungsversammlung wird weiter für die Fortbildungspflicht kämpfen – denn, so ihr Vorsitzender, BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer: Eine systemische Qualitätssicherung ist auch weiterhin dringend erforderlich. In einer (unter www.brak.de abrufbaren) Resolution fordert die Satzungsversammlung daher den Bundesjustizminister auf, sich kurzfristig erneut mit der konkretisierten Fortbildungspflicht zu befassen.

FEINJUSTIERUNG BEI FACHANWALTSCHAFTEN

Viel diskutiert wurde auch um die Fachanwaltschaften, mit dem Ergebnis, dass die bestehenden Regelungen der FAO an vielen Stellen gut funktionieren. Keinen Änderungsbedarf sah die Satzungsversammlung insbesondere an der Systematik der Fachanwaltschaften. Auch die jüngste „Spezialisten-Rechtsprechung“ des BGH (s. hierzu Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2017, 10) erfordert keine Anpassung der FAO. Neue Fachanwaltschaften, etwa für Opferrecht oder für Sportrecht, werden zwar im Ausschuss 1 diskutiert, konkreten Handlungsbedarf gibt es aber derzeit nicht.

Einzig eine kleine Anpassung des § 15 I FAO wurde beschlossen, um die Vorbereitungszeit bei dozierender Tätigkeit künftig angemessen als Fortbildung berücksichtigen zu können. Auch dieser Beschluss muss noch vom BMJV bestätigt und in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden, bevor er in Kraft tritt. Gleiches gilt auch für den wiederholten, bereits in der letzten Sitzung auf Vorrat gefassten, Beschluss zu § 14 BORA, der die Zustellung von Anwalt zu Anwalt regelt.





12. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht

13. bis 14. Oktober 2017

Berlin

Leitung: Dr. Wolfgang **Koeble**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen

Das neue Bauräger- und Verbraucherbaurechtsrecht

Dr. Achim Olrik **Vogel**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München

Aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Bausachen

Brigitta **Bergmann-Streyl**, Richterin am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Bausachen

Dagmar **Sacher**, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Das neue Architekten- und Ingenieurrecht

Dr. Wolfgang **Koeble**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen

„Geburt und Tod des frivolen Bieters“ oder „Der Umgang mit Unklarheiten im Leistungsverzeichnis“

Günther **Jansen**, Vors. Richter am Oberlandesgericht i. R.

Das neue Baurechtsrecht

Prof. Dr. Rolf **Kniffka**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe

Zeitstunden: 10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Kostenbeitrag: 545,- € (USt.-befreit)

Nr.: 162154



Fortbildungsplus zur 12. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht: Aktuelles Baurecht spezial 2017

12. Oktober 2017 · Berlin · Nr. 162189

Jahresarbeitsstagung und Seminar ermöglichen Fachanwältinnen und Fachanwälten für Bau- und Architektenrecht, ihre Pflichtfortbildung (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem Termin wahrzunehmen.

Referenten: Prof. Dr. Klaus **Eschenbruch**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Vereidigter Buchprüfer, Düsseldorf

Dr. Rainer **Noch**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Unkel a. R.

Björn **Retzlaff**, Vors. Richter am Kammergericht, Berlin

Zeitstunden: 5 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 745,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitsstagung (162154) und Seminar (162189)

NEUER DATENSCHUTZ – EIN LEITFADEN FÜR ANWÄLTE

Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., BRAK, Brüssel

In genau einem Jahr, nämlich ab dem 25.5.2018, gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die im Frühjahr 2016 nach über drei Jahren komplexer Verhandlungen verabschiedet wurde. Nie zuvor hat sich die Zivilgesellschaft so stark in ein EU-Gesetzgebungsverfahren eingebracht und ein Thema so kontrovers diskutiert – nicht verwunderlich, denn die Verordnung verändert das komplette Datenschutzrecht. Unternehmen und Staat erhalten neue Pflichten und Aufgaben, um die Rechte der Einzelnen an ihren personenbezogenen Daten zu schützen.

Auch auf die Anwaltschaft kommen Änderungen zu in der Organisation der Kanzleiabläufe und insbesondere in der Beratung für Unternehmen, die nun diversen neuen Pflichten unterliegen. Der CCBE (Comission de conseil des Barreaux européens) hat sich mit diesem Thema intensiv beschäftigt und in seiner Vollversammlung am 18.5.2017 in Edinburgh einen Leitfaden für Anwälte zur DSGVO verabschiedet. Er konzentriert sich auf sechs Aspekte, die Unternehmen und auch Anwaltskanzleien verschärfte oder neue Pflichten auferlegen.

MELDEPFLICHT BEI DATENSCHUTZ-VERSTÖßEN

In ihrem Art. 33 sieht die DSGVO die Pflicht vor, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten umgehend und nicht später als 72 Stunden nach Entdeckung der Verletzung an die Aufsichtsbehörde zu melden. Auch Anwaltskanzleien müssen Mechanismen zur Meldung installieren.

LÖSCHUNGSPFLICHT

Eine Neuheit ist das durch die Verordnung eingeführte „Recht auf Vergessenwerden“. Unternehmen und auch Kanzleien müssen danach auf Wunsch des Betroffenen alle personenbezogenen Daten löschen, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen und keine nationalen Vorschriften entgegenstehen, die eine Aufbewahrung vorsehen. Ausnahmen hiervon sieht lediglich Art. 17 DSGVO vor: Anwaltskanzleien können danach eine Löschung ablehnen, sofern die Daten notwendig sind zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

OBLIGATORISCHER DATENSCHUTZ-BEAUFTRAGTER

Neu ist auch die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen. Sie trifft Unternehmen und Kanzleien, wenn ihre Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder wenn sie umfangreich besondere Kategorien von Daten verarbeiten.

Dem Datenschutzbeauftragten werden diverse Pflichten auferlegt und er sollte fundiertes Wissen im Datenschutz aufweisen. Unternehmen können natürlich einen Anwalt als Datenschutzbeauftragten ernennen. Dies birgt Risiken, da sich der Anwalt Interessenkonflikten gegenüber sehen kann, wenn er für ein Unternehmen gleichzeitig beratender Anwalt und Datenschutzbeauftragter ist.

PFLICHT ZUR FOLGENABSCHÄTZUNG

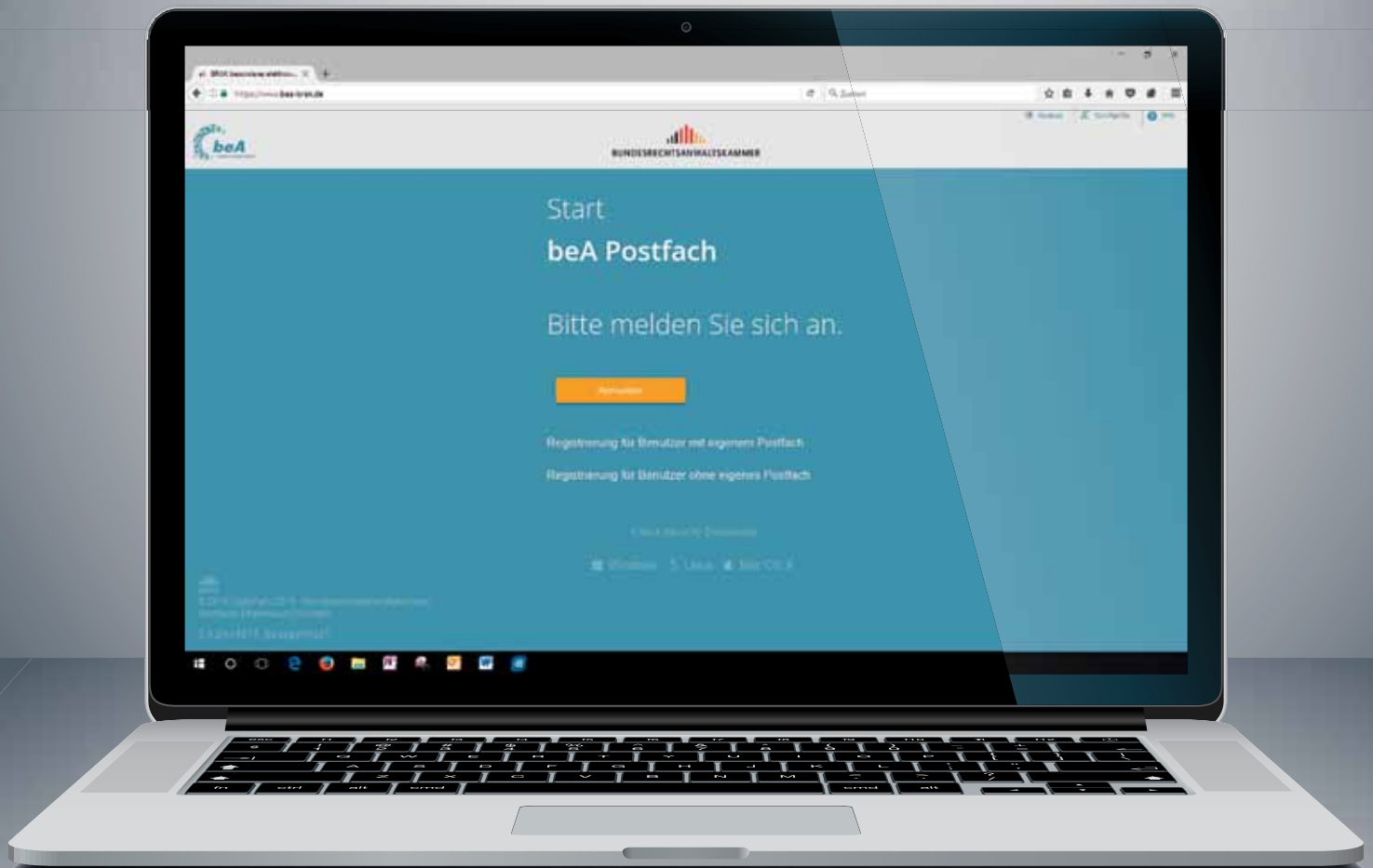
Wenn eine Verarbeitung von Daten – insbesondere bei Verwendung neuer Technologien – aufgrund von Art, Umfang, Umständen und Zweck der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, verlangt die DSGVO vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten. Im Erwägungsgrund 91 der Verordnung sind Einzelanwälte von dieser Pflicht ausdrücklich ausgenommen. Für alle anderen fehlt eine genaue Anweisung dazu, wie eine solche Abschätzung auszusehen hat.

LEITFADEN ALS FUNDGRUBE

Neu geregelte Aspekte sind außerdem die Datenübertragbarkeit und die Möglichkeit, die Empfänger der personenbezogenen Daten jederzeit benennen zu können. Der CCBE-Leitfaden verweist dazu jeweils auf nützliche Links anderer Institutionen wie beispielsweise der Art. 29-Arbeitsgruppe oder des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Er gibt einen guten Einblick, worauf Anwaltskanzleien – ob groß oder klein – sich vorbereiten müssen, bevor die Verordnung in Kraft tritt. Er ist erhältlich in englischer Sprache auf der Internetseite des CCBE (www.ccbe.eu) unter der Rubrik Publications.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

**Alle Informationen zum beA unter
www.bea.brak.de**

Neue Funktionen!

Rechtsanwalt Christopher Brosch und IT-Referent Hannes Müller, M.A., BRAK, Berlin

Als das beA am 28.11.2016 seinen Betrieb aufnahm, waren bereits bestimmte weitere Funktionen geplant. Diese Funktionen stehen nach einem Update der beA-Software bei Erscheinen dieses BRAK Magazins voraussichtlich bereits zur Verfügung. Weitere Änderungen und Erweiterungen werden sich neben der kommenden Bereitstellung der Postfächer für Syndikusrechtsanwälte mittelfristig insbesondere aufgrund rechtlicher Vorgaben (u.a. aus dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie) ergeben. In der neuen Softwareversion des beA gibt es unter anderem ...

... mehr Übersicht

Aus den Standardordnern wie dem Posteingang und aus den eigenen Sichten lassen sich zudem nun Hervorhebungen konfigurieren. Über diese Funktion ist es möglich, nach definierbaren Kriterien Nachrichten in dem jeweiligen Ordner bzw. der jeweiligen Sicht farblich hervorzuheben. Alle Nachrichten eines bestimmten Absenders können etwa in einer wählbaren Farbe markiert werden. Über den Dialog „Spaltenauswahl“, der als Teil der „Sonstigen Funktionen“ aus den Standardordnern und den Sichten heraus aufgerufen werden kann, ist es möglich, für die Spaltensortierung eines Ordners eine Einstellung (z.B. aufsteigend nach Name oder Datum) zu speichern.

... individueller Blick ins beA

Mit dem gelegentlich so bezeichneten Kanzlei-Eingangspostfach („Sicht: Posteingang aller Postfächer“) stand bislang eine vordefinierte Sicht zur Verfügung, mit der der Posteingang aller Postfächer, für die der jeweilige Benutzer berechtigt ist, zusammenfassend dargestellt wurde. Künftig lassen sich derartige Sichten frei definieren. Beispielsweise kann eine Sicht definiert werden, über die auf einen Blick alle Nachrichten angezeigt werden, bei denen das Aktenzeichen der Justiz mit bestimmten Zeichen beginnt oder das eigene Aktenzeichen einem bestimmten Muster entspricht. Die Funktionalität steht unter „Einstellungen“ zur Verfügung. Die bisherige vordefinierte Sicht entfällt, kann aber ggf. manuell angelegt werden.

... Berichte

Die sichtbarste Neuerung ist ein neuer Reiter „Berichte“ im Hauptmenü, rechts neben den bisher schon vorhandenen Reitern „Nachrichten“ und „Einstellungen“. Hiermit können Benutzer mit dem entsprechenden Recht (Recht 22 - Berichte erstellen und verwalten) anhand definierbarer Filterkriterien statistische Auswertungen über beA-Postfächer erstellen.

... mehrere Empfänger zugleich

Bislang konnten im beA nur Nachrichten an jeweils einen Empfänger versandt werden. Jetzt ist es möglich, eine Nachricht an mehrere Empfänger – z.B. Gericht und Gegenpartei – zugleich zu versenden. Die Empfänger können gleichzeitig oder nacheinander über den bekannten Dialog „Empfänger hinzufügen“ ausgewählt werden.

... verbesserte Benutzer- und Rechteverwaltung

Benutzerrechte können nun auf einen definierten Zeitraum beschränkt vergeben werden. So lassen sich z.B. vorab für den Zeitraum einer Urlaubsvertretung zusätzliche Rechte vergeben, die nach Ende des Zeitraums automatisch wieder entfallen. In der Profilverwaltung können Mitarbeiter (nicht Postfachbesitzer) über den Dialog „Zugang löschen“ den eigenen Zugang zum beA löschen, wenn sie diesen nicht mehr benötigen.

... Signaturprüfung

Im Kopf einer angezeigten Nachricht steht zudem nun eine neue Funktion („Signaturen prüfen“) zur Signaturprüfung zur Verfügung. Es werden über die Schaltfläche sämtliche in der Nachricht enthaltenen Signaturen – einschließlich einer eventuellen Nachrichtensignatur (Containersignatur) – geprüft. Ist keine Nachrichtensignatur vorhanden, wird dies hier angezeigt.

beA im Kanzleialltag

In jeder Schulung zum beA wird es gepredigt, und von der BRAK auch: Das beA ist ein ganz alltägliches Werkzeug in der Kanzlei, es sollte auch jetzt schon rege genutzt werden, um gewappnet zu sein, wenn am 1.1.2018 die Nutzung des beA verpflichtend wird. Was viele Kollegen derzeit noch auf die lange Bank schieben, praktiziert die Berliner Rechtsanwältin Lara Heitmann bereits in großem Umfang.

Frau Heitmann, Sie werden von einigen als beA-Power Userin bezeichnet. Wie häufig nutzen Sie das beA und wofür?

Also Power-Userin ist jetzt zu viel gesagt. Es gibt meines Wissens Kollegen, die wirklich nur damit arbeiten. Ich benutze es häufig, aber nicht nur. Ich schicke beispielsweise alle einfachen Schriftsätze ohne Anlagen an das Gericht elektronisch. Das geht einfach schneller. Ich schicke auch einstweilige Anordnungen manchmal vorab per ERV. Aber um diese oder eine Klage mit allen Anlagen immer elektronisch zu verschicken, bin ich auch manchmal zu faul. Das mache ich nur, wenn wir die Unterlagen schon elektronisch haben. Das ist aber wegen gewisser passiver Widerstände im Büro noch nicht immer der Fall.

Ist Ihr Spezialgebiet Sozialrecht besonders prädestiniert für die Nutzung des beA?

Vielleicht etwas. Das Sozialgericht ist meines Erachtens das erste Gericht in Berlin, welches wirklich frühzeitig schon damit arbeitete. Außerdem sind die Haftungssorgen der Anwälte wohl nicht so hoch wie bei jemand mit Streitwerten mit ein paar Hunderttausend Euros. Und es ist besonders sinnvoll, Sachen elektronisch zu speichern. Mandanten kommen eben häufig wieder, verlieren aber häufig ihre Unterlagen zwischendrin. Und letztlich wird man eben einfach eher schlecht bezahlt. Da ist natürlich interessant, dass es billiger ist.

Eine Nutzungspflicht besteht erst ab 1.1.2018. Warum sind Sie schon jetzt auf elektronischen Rechtsverkehr umgestiegen?

Ich bin sehr neugierig. Ich habe daher vorher auch schon Governikus bzw. EGVP benutzt. Es geht auch schneller, eine Nachricht über den ERV zu versenden, als den Postausgang mit Papier zu machen. Man muss nicht an die verschiedene Anzahl von Abschriften denken, eine oder zwei bei einer Beigeladenen. Und ich muss nicht immer zum Justizboten-Briefkasten fahren.

Wie finden das die Mitarbeiterinnen Ihrer Kanzlei? Wie lief für sie die Umstellung?

Mein Personal ist meist nicht so technikaffin. Aber jedenfalls eine Mitarbeiterin macht sich da schon ganz tapfer ans Werk und hat es auch schon in ihre geistige Wichtig-Liste aufgenommen. Sie schickt jetzt nicht nur SMSs nach Dienstschluss, dass ich noch an meine Frist denke, sondern auch wegen bestimmter beA-Sachen. Die zweite Mitarbeiterin kriegt glaube ich eher Pickel beim Drandenken. Mein Azubi hätte wohl kein Problem, hat aber bisher keine Mitarbeiterkarte.



Lara Heitmann ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht in Berlin.

Welche Abläufe sind mit dem beA anders als vorher?

Man sollte halt alle Unterlagen scannen, auch die Eingangspost. Dazu braucht man eben gute Technik. Dann geht das eigentlich ganz gut und man hat einen Geschwindigkeitsvorteil beim Ausfertigen einer Klage. Und man muss beim Verschicken sehr gut aufpassen, sich nicht zu verklicken und das Falsche zu senden. Das Verwechslungsproblem habe ich ja

bei herkömmlichem Postausgang nicht. Und es gibt halt neue Fragen: Wie sende ich zum Beispiel einen elektronisch übersandten, fehlerhaften Beschluss zurück?

Was läuft aus Ihrer Sicht noch nicht rund?

Es wird zunehmend besser. Derzeit verschwinden noch ständig Adressen aus meinem Adressbuch. Da soll wohl ein Update Änderung bringen [Anm. der Red.: Wurde mit der neuen beA-Version behoben.]. Vor allem die Jobcenter arbeiten noch nicht elektronisch bzw. nehmen jedenfalls nicht am elektronischen Rechtsverkehr teil. Das Sozialgericht hofft da wohl auf eine Änderung im Herbst. Soweit ich weiß, führt jedenfalls ein Berliner Jobcenter schon teilweise Akten elektronisch. Neukölln aber zum Beispiel ist da noch nicht mal soweit. Da muss man also diese Sachen noch einscannen, statt sie elektronisch zu bekommen. Aber insgesamt denke ich, es geht aufwärts.

Wünschen Sie sich zurück zum guten alten Brief?

Nein, man muss eben mit der Zeit gehen.

beA
auf einen Blick

Wo? beA-Webanwendung:
<https://bea-brak.de>

Hilfe? beA-Onlinehilfe:
<https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/>

Infos? beA-Website:
<https://bea.brak.de>

Aktuelle Infos
rund um das beA

gibt es jede Woche
im beA-Newsletter!

<http://www.brak.de/newsletter>

VOLLMACHTSDATENBANK 2.0

Die neue Version erleichtert den Kanzleialltag

Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin

Mit dem Ziel, die Erstellung der Einkommensteuererklärung zu erleichtern, hat das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder Anfang 2014 die „vorausgefüllte Steuererklärung“ eingeführt. Dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten können dadurch seine bei der Finanzverwaltung gespeicherten Steuerdaten angezeigt werden. Viele regionale Rechtsanwaltskammern bieten Rechtsanwälten inzwischen die Möglichkeit an, die so genannte Vollmachtsdatenbank zu nutzen. Mit Hilfe dieser Datenbank können Rechtsanwälte zur Vertretung in Steuersachen Vollmachtsdaten elektronisch erfassen und elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Vor wenigen Wochen ist eine neue Version dieser Vollmachtsdatenbank – die Vollmachtsdatenbank 2.0 – freigegeben worden.

Mit der Freigabe der Vollmachtsdatenbank 2.0 ist nunmehr die vollständige Anbindung der Vollmachtsdatenbank an das System der Finanzverwaltung erfolgt. Somit ist der Weg frei für



die Übermittlung und Verarbeitung sämtlicher Vollmachtsinhalte. Die bisher existierenden drei gesonderten Wege für die vorausgefüllte Steuererklärung, das Steuerkonto und die Bekanntgabevollmacht werden mit diesem Schritt zu lediglich einem einzigen Verfahren verschmolzen. Dies bedeutet für die Anwaltschaft eine erhebliche Reduzierung des Aufwands im Kanzleialltag.

VOLLSTÄNDIGE ANBINDUNG

Wird eine Vollmacht im neuen Verfahren über die Vollmachtsdatenbank übermittelt, erhält der Vollmachtnehmer automatisch die Freischaltung des Datenabrufs der vorausgefüllten Steuererklärung und des Steuerkontos. Eine gesonderte Registrie-

rung für das Steuerkonto und die Verwendung der länderspezifischen Vollmachten speziell für den Datenabruf des Steuerkontos entfallen.

Enthalten die Vollmachten eine Bekanntgabevollmacht, stehen diese Informationen automatisch den Finanzämtern zur Verfügung und werden entsprechend berücksichtigt. Eine gesonderte Bekanntmachung der Vollmacht gegenüber dem Finanzamt ist mithin nicht mehr notwendig. Durch die Integration der Bekanntgabevollmacht und die Freischaltung des Steuerkontos in das Verfahren der Vollmachtsdatenbank ist auch die Erfassung und Übermittlung von Unternehmensvollmachten lohnenswert und mit der Vollmachtsdatenbank möglich.

WESENTLICHE VEREINFACHUNGEN

Für den Steuerkontoabruf gestaltet sich nicht nur die Freischaltung wesentlich einfacher, sondern auch die Vergabe von Untervollmachten. Während im bisherigen länderspezifischen Verfahren eine Vergabe von Untervollmachten nur mit einer DATEV SmartCard für Berufsträger möglich war, die sich selbst für das Steuerkonto registriert hatten, können in der Vollmachtsdatenbank die Untervollmachten durch alle Vertretungsberechtigten, deren Berufsträgerkarten im Verwaltungsprogramm der Kammer eingetragen sind, vergeben werden.

Schließlich kann auch auf den Versand des Widerspruchsschreibens an den Mandanten verzichtet werden. Diese Erleichterung ist ebenfalls im Rahmen der Vollmachtsdatenbank 2.0 realisiert worden. Damit erhalten alle Kanzleien innerhalb weniger Tage nach Übermittlung der Vollmacht die Freischaltung der Datenabrufe. Die Mandanten müssen nur noch einmalig die Vollmacht unterschreiben und werden im weiteren Verlauf nicht mehr mit diesem Verfahren konfrontiert.

Weiterführende Informationen zur Vollmachtsdatenbank finden Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/fuer-anwaelte/vollmachtsdatenbank/>), der regionalen Rechtsanwaltskammern sowie bei der DATEV.

AUCH FACEBOOK STEHT NICHT ÜBER DEM RECHT

Dr. Reinhard Müller, Verantwortlicher Redakteur Staat und Recht, F.A.Z.

Es sind nur scheinbar schlechte Zeiten für Facebook. Die EU-Kommission hat gegen den Konzern ein Bußgeld von 110 Mio. Euro verhängt. Das Unternehmen soll im Fusionskontrollverfahren zur Übernahme von WhatsApp falsche Angaben gemacht haben. Doch Facebook kann es sich leisten, die Entscheidung nicht anzufechten. Der Vorwurf der

Kommission bezieht sich auf die heikle Frage, ob Facebook



zum Zeitpunkt der Fusion seine Nutzerdaten mit jenen von WhatsApp zusammenführen konnte. In seiner Anmeldung der Fusion hatte das Unternehmen 2014 behauptet, dies sei technisch nicht möglich. 2016 hatte Facebook dann angekündigt, künftig die Telefonnummern von WhatsApp-Nutzern mit Facebook-Profilen zu verknüpfen. Nach Erkenntnissen der Kommission war es indes schon 2014 technisch möglich, die Daten automatisch abzugleichen.

Aber dann hätte die Fusion eigentlich untersagt werden müssen. So hat Facebook letztlich mit Erfolg sein Datenreich ausgeweitet. Und es hat sich ein weiteres Mal gezeigt, wie schwer das Unternehmen rechtlich eingedämmt werden kann. Das zeigt auch das Bemühen der Bundesregierung, der Verbreitung von Hass im Netz einen Riegel vorzuschieben. Es ist nämlich nicht leicht, Hetze und Fake News zu begegnen, ohne sich dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, die Meinungsfreiheit zu verletzen. Auch eine überzogene oder ausfällige Kritik macht nämlich eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung – sagt das Bundesverfassungsgericht. Soll der Staat sich zurückziehen – oder Facebook und Co. stärker in die Pflicht nehmen? Was strafbar ist, das muss natürlich weiterhin der Gesetzgeber entscheiden. Auch die Strafverfolgung bleibt Sache der staatlichen Organe. Doch müssen jene transnationalen Konzerne, die sich mitunter mehr oder weniger versteckt rühmen, staatliche, demokratisch verfasste Ordnungen überflüssig zu machen, dafür Sorge tragen, dass auf ihren Plattformen Recht und Gesetz respektiert werden. Mit Zensur hat das nichts zu tun.

Wer das Gegenteil meint, der ist schon in die Falle getappt: Facebook und Google üben ja gera-

de keine staatliche Gewalt aus. Natürlich wird man im Einzelfall darüber streiten können, welche Äußerung sich noch im Rahmen der Meinungsfreiheit bewegt und welche schon strafbar ist. Der betroffene Bürger muss es aber künftig leichter haben, sich gegen unsägliche Diffamierungen zur Wehr zu setzen – wie jener Flüchtling, der via Facebook zum Verbrecher gemacht wurde und vor Gericht scheiterte.

Natürlich macht sich der Konzern die zahllosen Banalitäten und Beschimpfungen auf seinen Seiten nicht zu Eigen. Aber er hat diesen globalen Marktplatz eröffnet und dadurch einen immensen Marktwert erzielt. Deshalb muss er auch für Missetaten geradestehen, die er auf diesem Forum duldet. Gewiss, eine gesetzliche Regelung darf nicht zur Folge haben, dass im öffentlichen Raum aus vorseilendem Gehorsam zweifelhafte Äußerungen von vornherein unterdrückt werden. Viel regelt sich auch durch das freie Spiel der Kräfte.

Dafür kann ein Fall als Beispiel dienen, der bei der Beschwerdeabteilung einer regionalen Rechtsanwaltskammer einging: Ein Rechtsanwalt wehrt sich gegen polemische Anwürfe eines früheren Mandanten auf Facebook. Der Anwalt schlägt auf Facebook direkt zurück – und gibt dabei auch Informationen preis, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen. Die Kammer sah in diesem Fall jedoch von einer Ahndung ab und stellte das Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein: Er habe aufgrund der vorangegangenen Anwürfe des Mandanten auf Facebook in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

Doch hat sich eben auch gezeigt, dass Facebook mit freiwilligen Selbstverpflichtungen nicht recht beizukommen ist. Da hilft es nur, daran zu erinnern, wer in jeder demokratischen, rechtlich gefassten Ordnung das Sagen hat.



10 FRAGEN ZUM SCHLICHTUNGSVERFAHREN BEI DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin
der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einen Konflikt bestmöglich im Interesse des Mandanten lösen will, muss alle relevanten Konfliktlösungsmethoden kennen, prüfen und gegeneinander abwägen. Zur Unterstützung bei der Wahl der im konkreten Mandat jeweils optimalen Konfliktlösungsmethode stellt der Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK in der Reihe „10 Fragen...“ die wichtigsten Methoden außergerichtlicher Streitbeilegung kompakt vor. Dies ist der fünfte Teil der Reihe, die in BRAK-Magazin 4/2016 startete.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie erfüllt also die gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit, Transparenz und Fachwissen. Sie schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten z.B. über Anwaltsrechnungen und/oder vermeintliche Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung des Anwalts. Zuständigkeit und Verfahrensablauf sind in § 191 f BRAO und in der Satzung der Schlichtungsstelle geregelt.

1. WAS IST EINE SCHLICHTUNG?

Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Parteien nach deren Anhörung einen Vorschlag unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zur Beilegung der Streitigkeit. Diesen können die Parteien annehmen oder ablehnen. Nehmen alle Parteien den Schlichtungsvorschlag an, ist ein Vergleich zustande gekommen.

2. WER KANN EINEN SCHLICHTUNGS-ANTRAG STELLEN?

Einen Schlichtungsantrag können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte stellen. Jeder Mandant – gleich ob Verbraucher oder Unternehmer – kann sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn er Einwendungen gegen die Rechnung seines Anwalts hat und/oder dem Anwalt einen Fehler vorwirft, der bei ihm zu einem Schaden geführt hat. Für Rechtsanwälte macht ein Schlichtungsantrag z.B. Sinn, wenn Mandanten Rechnungen nicht bezahlen.

3. WIE LÄUFT DAS VERFAHREN BEI DER SCHLICHTUNGSSTELLE?

Das Verfahren ist schriftlich; eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle bittet beide Parteien um Stellungnahme und

Schilderung des Sachverhalts aus ihrer Sicht. Beiden Parteien wird also rechtliches Gehör gewährt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird den Parteien ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Dieser enthält den Sachverhalt und die rechtliche Bewertung. Er ist am geltenden Recht ausgerichtet, kann aber auch Plausibilitäts- und Billigkeits-erwägungen enthalten. Der Schlichtungsvorschlag kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen, u.a. weil Gerichte Beweise erheben können (z.B. Zeugenvernehmung) und dort andere Verfahrensvorschriften gelten. Darauf weist die Schlichtungsstelle die Parteien zu Beginn des Schlichtungsverfahrens und mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags hin.

4. WIE LANGE DAUERT EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN?

Innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte – also wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle erforderlichen Informationen zum Sachverhalt vorliegen – unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag (§ 20 II VSBG). Wenn ein Ablehnungsgrund i.S.d. § 4 der Satzung vorliegt, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags bzw. nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes, wenn dieser erst im Laufe des Verfahrens eintritt, ab (§ 14 III VSBG).

5. HEMMT EIN SCHLICHTUNGSANTRAG DIE VERJÄHRUNG?

Gemäß § 204 I Nr. 4 lit. a BGB hemmt ein Antrag bei einer Verbraucherschlichtungsstelle die Verjährung, wenn die Veranlassung der Bekanntgabe dieses Antrags demnächst erfolgt.

Die Schlichtungsstelle veranlasst grundsätzlich die Bekanntgabe jedes eingegangenen Antrags gegenüber dem Antragsgegner, es sei denn, dem Antrag ist ein Ablehnungsgrund i.S.v. § 4 der Satzung zu entnehmen. Falls ein Ablehnungsgrund vorliegt, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags abgelehnt und der Antragsgegner darüber informiert. In diesem Fall wird die Verjährung (wohl) nicht gehemmt.

Die Rechtsprechung hat weitere Voraussetzungen für die Verjährungshemmung aufgestellt, z.B. die ausreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs. Dafür ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich aus dem Schlichtungsantrag und den diesem beigefügten Unterlagen der geltend gemachte Anspruch ergibt (BGH, Urt. v. 28.10.2015 – IV ZR 405/14; Beschl. v. 7.12.2016 – IV ZR 238/15). Ferner kann sich der Antragsteller nicht auf eine Verjährungshemmung berufen, wenn der Antragsgegner bereits im Vorfeld signalisiert hat, dass er nicht an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen wird. Ob die Voraussetzungen für die Hemmung der Verjährung vorliegen, hängt also von den Umständen des Einzelfalls ab und wird ggf. von den Gerichten geprüft, wenn die Streitigkeit nicht im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden konnte und in ein Gerichtsverfahren übergeht.

6. WANN WIRD EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN ABGELEHNT?

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann gemäß § 4 der Satzung abgelehnt werden, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt, der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist, ein Anspruch von mehr als 50.000 Euro geltend gemacht wird, bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt oder die Streitigkeit bei Gericht anhängig ist, der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint, eine andere Verbraucherschlichtungsstelle bereits mit der Sache befasst ist oder wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde.

7. SIND DIE SCHLICHTER ZUR VERSCHWIEGENHEIT VERPFLICHTET?

Ja, die Schlichter und Mitarbeiter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind zur Ver-

schwiegenheit verpflichtet (§ 7 Satzung). Diese Verschwiegenheitspflicht betrifft alle Informationen, die bei der Ausübung der Tätigkeit erlangt werden, also z.B. die Namen der am Schlichtungsverfahren Beteiligten, den Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

8. WAS KOSTET DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN?

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist für die Beteiligten kostenfrei (§ 9 Satzung). Auslagen, wie Kopier- und Portokosten, werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Die eigenen Kosten und Auslagen, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens entstehen, z.B. durch anwaltliche Vertretung, trägt jede Partei selbst.

9. SIND RECHTSANWÄLTE VERPFLICHTET, AN EINEM SCHLICHTUNGSVERFAHREN TEILZUNEHMEN?

Nein. Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren und kann nach § 15 VSBG jederzeit auf Wunsch einer der Parteien beendet werden.

10. WELCHES VERHÄLTNISS BESTEHT ZUM RICHTSVERFAHREN?

Das Schlichtungsverfahren ist eine Alternative zum Gerichtsverfahren. Mit dem Schlichtungsverfahren wird der Versuch unternommen, den Streit außergerichtlich beizulegen. Sollte dies nicht gelingen, kann jede Partei auch noch nach Beendigung eines erfolglosen Schlichtungsverfahrens ein Gerichtsverfahren einleiten. Lehnen beide oder eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gem. § 15a EGZPO aus.

Während eines Gerichtsverfahrens kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (z.B. Schlichtung) vorschlagen (§ 278a ZPO). Wenn beide Parteien damit einverstanden sind, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an, damit die Parteien das Schlichtungsverfahren betreiben können.

VORSICHT, INFEKTIÖS!

Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit und die Abfärberegung des § 15 III Nr. 1 EStG

Rechtsanwälte Peter Buhman, Dresden, und Arnold Christian Stange, Bielefeld, BRAK-Ausschuss Steuerrecht

DROHENDE GEWERBLICHE INFIZIERUNG

Die anwaltliche Tätigkeit ist, sofern nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt, grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit. Das Steuerrecht stellt jedoch teilweise hohe Anforderungen an die Gewährung dieses Privilegs. Bereits kleine Anteile gewerblicher Tätigkeit führen zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung. Insbesondere die heutzutage übliche Aufgabenteilung und die hierarchische Delegation in Sozietäten mit mehreren Berufsträgern gefährden die Gewerbesteuerbefreiung.

Der BFH verlangt für Kanzleien in der Rechtsform einer Personengesellschaft, dass sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten, ansonsten ist ihre Tätigkeit insgesamt als gewerblich zu qualifizieren. Bereits mehrfach hat sich der BFH hiermit befasst, zuletzt in drei Entscheidungen aus dem Jahr 2014 (Az. VIII R 6/12, VIII R 16/11 und VIII R 63/13).

GEWERBLICHKEIT – OHNE GEWERBLICHE TÄTIGKEIT!

Auch in Fällen, in denen die Freiberufler-Gesellschaft oder deren Gesellschafter gerade keine gewerbliche Tätigkeit per se ausüben, droht dennoch die Abfärberegung des § 15 III Nr. 1 EStG zu greifen:

1. Wenn an einer Rechtsanwaltssozietät ein Rechtsanwalt beteiligt ist, der seinen Beruf nicht mehr ausübt,
2. wenn ein Sozius ausschließlich mit der Akquise und Pflege der Mandanten beschäftigt ist,
3. wenn ein Sozius ausschließlich als sogenannter Managing-Partner der Sozietät tätig ist,
4. wenn Freiberufler sich zu einer sogenannten mehrstöckigen Personengesellschaft zusammenschließen, ohne dass jeder Berufsträger auf jeder Ebene, an der er beteiligt ist, rechtsberatend tätig wird,
5. oder wenn – und hiervon sind die meisten Sozietäten betroffen – eine Sozietät Berufsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Soweit ein angestellter Rechtsanwalt eigenverantwortlich,

d.h. ohne Anleitung oder Überwachung durch einen Gesellschafter, tätig ist, sind die von ihm aus seiner Tätigkeit erzielten Umsätze als gewerbliche Einkünfte der Personengesellschaft zu qualifizieren, da die Gesellschafter insoweit nicht mehr – wie es § 18 I Nr. 1 S. 3 EStG verlangt – aufgrund eigener Fachkenntnisse selbst leitend und eigenverantwortlich tätig gewesen sind.

Infolge dessen erfolgt eine „Abfärbung“ dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der Personengesellschaft. Das heißt, dass die gesamten Einkünfte der Personengesellschaft nicht als Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.S.d. § 18 EStG zu behandeln sind, vielmehr erzielt sie in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte nach § 15 III Nr. 1 EStG.

GEGENMASSNAHMEN

Durch organisatorische Maßnahmen können personengesellschaftlich organisierte Kanzleien die gewerbliche Infizierung ihrer Einkünfte jedoch (zum Teil) verhindern. Wie Rechtsanwälte sich in den genannten fünf Konstellationen verhalten können, um der Gewerblichkeit zu entgehen, hat der Ausschuss Steuerrecht der BRAK untersucht. Seine Erläuterungen und Praxistipps sind auf der BRAK-Website (www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/2017-03-21_beitrag-gewerblichkeit.pdf) abrufbar.

RISIKO BEDARFSGERECHTE KANZLEISTRUKTUR?

Die Gewerbesteuerfreiheit wird insbesondere bei größeren, ggf. interdisziplinären Zusammenschlüssen durch die bedarfsgerechte Kanzleistruktur – sei es operativ, sei es rechtsformbedingt – gefährdet. Komplexe Mandate erfordern immer häufiger eine interne Spezialisierung und organisatorische Arbeitsteilung, etwa zwischen rechtlichen und wirtschaftlichen Beratern.

Nach Auffassung der BRAK ist es wohl angebracht, dass der BFH von seinen strengen Abfärberegungen insbesondere in diesem Bereich Abstand nimmt. Gelegenheit bietet hierzu demnächst ein unter dem Az. IV R 30/16 anhängendes Revisionsverfahren.

VIER STUDENTINNEN BEIM 3. INTERNATIONALEN ANWALTSFORUM

Im Oktober 2016 fand zum vierten Mal der Soldan Moot in Hannover statt – ein bundesweiter Moot Court für Studierende, der in Kooperation mit der BRAK, dem DAV und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag durchgeführt wird. Traditionell wird der beste Klägerschriftsatz des Wettbewerbs mit einem Preis der BRAK prämiert. Gewonnen haben ihn diesmal Louissa Fleischhut, Lale Meyer, Stephanie Springer und Annika Vahlenkamp. Sie wurden zum 3. Internationalen Anwaltsforum (IAF) der BRAK nach Berlin eingeladen und berichten von ihren Eindrücken.

Hat Sie der Preis überrascht?

Springer: Wir haben viel Zeit und Energie in den Klägerschriftsatz gesteckt, jedoch haben das die anderen Teams ebenso. Die Bewertung hängt von so vielen unterschiedlichen Faktoren ab und wir hatten keinen Vergleich zu anderen Teams. Umso mehr hat uns der Preis und die damit verbundene Einladung nach Berlin gefreut.

Sind sie zuvor schon einmal mit der BRAK in Berührung gekommen?

Fleischhut: Im Studium hat man recht wenig mit der anwaltlichen Berufspraxis zu tun. Für die wissenschaftliche Arbeit sind insbesondere die Stellung-

neben Problemen des Vertrags- und Zivilprozessrechts auch einige Aspekte des anwaltlichen Berufsrechts. Insbesondere ging es um die kürzlich reformierte Stellung des Syndikatsrechtsanwalts.

Thema des 3. IAF war die Unabhängigkeit der Selbstverwaltung. Wie haben Sie das erlebt?

Vahlenkamp: Das Thema ist zeitlos, da es die Anwaltschaft als Institution betrifft, angesichts der politischen Instabilität in einigen Ländern aber auch hoch aktuell. Das zeigte sich auch in den einzelnen Vorträgen und Diskussionen, die immer wieder zwischen dem abstrakten Idealbild des unabhängigen Anwalts und konkreten Erfahrungsberichten wechselten. BRAK-Präsident Schäfer, Professor Dr. Gaier und Bundesjustizminister Maas erläuterten die verfassungsrechtlichen und politischen Dimensionen des Anwaltsberufs und hoben die anwaltliche Selbstverwaltung von einer rein institutionellen auf eine gesamtgesellschaftlichen Ebene. Diese Dimension war uns zuvor nicht bewusst.

Springer: Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Forums und dem damit verbundenen rechtsvergleichenden Ansatz ging es weniger um Detailwissen, sondern um übergreifende Konzepte und Idealbilder. Auch ohne je selbst als Anwältinnen tätig gewesen zu sein, konnten wir uns so gut in die Thematik einfinden.

Was waren Ihre Highlights?

Meyer: Sehr beeindruckt hat uns, wie viele unterschiedliche Länder vertreten waren, etwa USA, Ukraine, Tunesien oder Malaysia. Es war interessant, welche unterschiedlichen (oder auch ähnlichen) Hürden der Anwaltschaft in den einzelnen Ländern auf ihrem Weg zur Autonomie im Weg stehen und wie die Anwaltschaft dort ihre Interessen durchsetzt. Wir haben die anwaltliche Unabhängigkeit und auch die Selbstverwaltung bisher als selbstverständlich wahrgenommen. Es war eine ganz neue Erfahrung, unmittelbar von Vertretern der Anwaltschaft in den Ländern zu hören, in denen dies ganz und gar nicht der Fall ist und in denen sehr stark für diese Rechte gekämpft wird.

Was gab es sonst noch?

Fleischhut: Wir hatten das Glück, schon einen Tag eher anreisen zu können und ein bisschen die Stadt zu erkunden. Besonderes Highlight war ein von BRAK-Geschäftsführerin Kristina Trierweiler organisierter Besuch der Justizvollzugsanstalt Tegel. Wir wurden von einem Justizvollzugsbeamten zwei Stunden lang durch die Anstalt geführt und konnten ihn mit unseren Fragen löchern – eine sehr nachhaltige Erfahrung. Die Tage in Berlin waren damit für uns reich an neuen Eindrücken und lehrreichem Wissen. Herzlichen Dank der BRAK für diese großartige Möglichkeit!

Interview: RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.



Lale Meyer, Stephanie Springer, Annika Vahlenkamp und Louissa Fleischhut (v.l.n.r.) studieren Jura an der Bucerius Law School in Hamburg.

nahmen der BRAK zu Gesetzentwürfen interessant, die wir z.B. für Seminararbeiten im Schwerpunktstudium gelesen haben.

Meyer: In der Vorbereitung zum Soldan Moot haben wir uns zum ersten Mal intensiver mit dem anwaltlichen Berufsrecht befasst. Der Fall enthielt nämlich

DAI AKTUELL

Praxisfragen des anwaltlichen Gesellschaftsrechts Die Haftungsbegrenzung bei der Partnerschaft ist nur ein erster Schritt

Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Brüggemann,
Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Erbrecht, Warstein

Mehr als 100 Jahre galt der Einzelanwalt als Idealtypus des Rechtsanwalts. Dies hat sich erst in den letzten 25 Jahren geändert: Von den rund 165.000 Rechtsanwälten sind etwa 90.000 in Berufsausübungsgemeinschaften tätig. Ausschlaggebend hierfür sind die zunehmende Notwendigkeit der Spezialisierung und der erhöhte Konkurrenzdruck.

Im Jahre 2016 gab es in Deutschland neben unzählig vielen Gesellschaften bürgerlichen Rechts gerade einmal 764 Rechtsanwalts-GmbHs, 23 Rechtsanwalts-AGs und ein paar tausend Partnerschaften mit anwaltlicher Beteiligung, davon gut 1.400 Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung. Dies gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

1. Die Rechtsanwalts-GmbH ist nicht nur für die meisten Einzelanwälte uninteressant, sondern auch für viele kleine Berufsausübungsgemeinschaften. Dem recht hohen Gründungsaufwand folgt die Bilanzierungspflicht. Ferner winkt die IHK-Mitgliedschaft, das Finanzamt verlangt Körperschaftssteuer und die Kommunen möchten Gewerbesteuer haben.
2. Die Vorteile der Begrenzung der Berufshaftung haben bislang vorwiegend die größeren und vor allem die Großkanzleien erkannt. Die jahrelang allort zu beobachtende Flucht in die LLP ist stark abgebremst worden.
3. Auch für kleinere Kanzleien lohnt sich die Umwandlung von der GbR (Sozietät) in die PartG mbB, denn der damit verbundene Aufwand ist gering und der Nutzen ist groß: Die Möglichkeit einer summenmäßigen Haftungsbeschränkung kommt nicht nur dem Sachbearbeiter, sondern auch der Partnerschaft als solcher zugute. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 2,5 Mio. Euro. Die Versicherungsbeiträge hierfür sind ohne Weiteres erschwinglich. Besonders schön für jeden Anwalt: Soweit die Berufshaftpflichtversicherer nach § 51 III Nr. 1 BRAO üblicherweise die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausschließen, ist ihnen dies bei der Anwaltspartnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nicht mehr erlaubt.

Trotz Einführung der PartG mbB gibt es für den Gesetzgeber viel zu tun. Das fängt mit der Kodifizierung der in der BRAO nicht vorgesehenen Rechtsanwalts-AG an und geht mit einer Reform der BRAO-Vorschriften zur Rechtsanwalts-GmbH weiter. Insoweit sei an die Entscheidung des BVerfG zur Unzulässigkeit von Mehrheitserfordernissen in einer Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH (BVerfG, BRAK-Mitt. 2014, 87) erinnert.

Auch die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von Ärzten und Apothekern aus dem Kreis der sozietätsfähigen Berufe gem. § 59a BRAO (BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78) hat gezeigt, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Dieser Bedarf gilt auch und insbesondere für die GbR (Sozietät), denn die Vorschriften des BGB sind für unternehmenstragende Gesellschaften ungeeignet.

Zuletzt: Nicht nur im Gesellschaftsrecht, sondern auch im Berufsrecht besteht dringender Handlungsbedarf. Mitte April hat die Bundesregierung das nationale Reformprogramm 2017 verabschiedet. Darin ist zu lesen, dass die interprofessionelle Zusammenarbeit von Anwälten mit anderen Berufen ab 2018 neu geregelt werden soll. Warten wir ab, was passiert!

ANWALTliches GESELLSCHAFTSRECHT

22. Juni 2017 · Heusenstamm (bei Frankfurt am Main)

Referent: Rüdiger Brüggemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Warstein

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: kanzleimanagement@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Must have!

Das Aktionsmodul zum Gesellschaftsrecht.
Top gefüllt, zum Paketpreis.

DIE AKTIENGESELLSCHAFT
ZEITSCHRIFT

GMBH-RUNDSCHAU
ZEITSCHRIFT

AKTIONSMODUL
GESELLSCHAFTSRECHT
DIE AKTIENGESELLSCHAFT
GMBH-RUNDSCHAU
KOMMENTARE | HANDBÜCHER

GESELLSCHAFTSRECHT
KOMMENTARE

GESELLSCHAFTSRECHT
HANDBÜCHER

Die neuen Module zum Gesellschaftsrecht bei Otto Schmidt online sind zeitgemäße und enorm leistungsfähige digitale Werkzeuge für Wirtschaftsanwälte und Berater von Unternehmen.

Für all diejenigen, die sich in der ganzen Bandbreite des Gesellschaftsrechts bewegen, hat Otto Schmidt sein komplettes Angebot **im neuen Aktionsmodul** zusammengefasst! Und das zu einem **unschlagbaren Preis**: 119,- € zzgl. MwSt. pro Monat für 3 Nutzer statt 160,20 €!

Das Aktionsmodul ist die perfekte Online-Bibliothek für höchste Ansprüche und Rechtssicherheit mit den einschlägigen **Zeitschriften**, den großen führenden **Kommentaren** und den spezialisierten **Handbüchern** von Otto Schmidt. Bewährt, meinungsstark und aktuell.

Nichts riskieren: **4 Wochen kostenlos testen.**

Alles zu den Inhalten der einzelnen Module unter:
otto-schmidt-online.de

ottoschmidt
online

Der Erman kommt im August.



Jetzt bestellen
und 50 € sparen!

Im August 2017 erscheint der neue Erman! Das renommierte Standardwerk zum BGB und seinen wichtigsten Nebengesetzen und praxisrelevanten Teilen des IPR. Wissenschaftlich fundiert und zugleich praxisnah – verfasst von einem hochkompetenten Autorenteam. Höchste Aktualität – mit Kommentierung des neuen Bauvertragsrechts – auf Rechtsstand vom 1.8.2017.

Erman, **BGB** Kommentar. Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Harm Peter Westermann, Prof. Dr. Barbara Grunewald, RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer und erarbeitet von 67 namhaften Experten. 15. neu bearbeitete Auflage 2017, ca. 7.000 Seiten Lexikonformat in 2 Bänden, gbd. ca. 440,- €. Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen ca. 390,- €. ISBN 978-3-504-47103-3.

Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de/em15

ottoschmidt